

Hinweisgeberschutzrichtlinie

der

Haff & Schneider GmbH & Co. OHG

(aktueller Stand vom 30.11.2023)

Die Einhaltung des Legalitätsprinzips sowie verantwortliches, faires und nachhaltiges Geschäftshandeln sind seit jeher für die Haff & Schneider GmbH & Co. OHG oberstes Gebot. Wir sind überzeugt davon, dass nur unternehmerisches Handeln gemäß unserem Verhaltenskodex zu einem langfristigen Erfolg führt.

Verstöße gegen geltendes Recht oder gegen interne Regelungen gefährden den langfristigen Unternehmenserfolg und daher ist die Meldung von möglichen Verstößen oder Risiken eine Möglichkeit negative Entwicklungen oder Konsequenzen zu vermeiden.

Unser Hinweisgebersystem mit den im weiteren beschriebenen Meldekanälen dient als Frühwarnsystem über das Hinweise auf mögliche Verstöße gemeldet werden können. Allen eingegangenen Hinweisen wird unverzüglich nachgegangen. Wird im Rahmen der Untersuchung ein Verstoß festgestellt, wird dieser unverzüglich abgestellt und es werden die zur Vermeidung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Diese Verfahrensordnung beschreibt die bei der Haff & Schneider GmbH & Co. OHG für die Hinweisabgabe unter Verwendung der unten genannten Meldekanäle gültigen Grundsätze. Dabei sind unterschiedliche gesetzliche Vorgaben berücksichtigt, u.a. Anforderungen aus der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Hinweisgeberschutz und dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

1. Hinweisabgabe

1.1 Wer kann melden?

Jede Person oder Organisation, die von einem möglichen Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Regelungen Kenntnis erlangt hat, kann einen Hinweis über einen möglichen Verstoß im Unternehmen abgeben.

1.2 Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?

Ein Hinweis kann an die interne Meldestelle über folgende Kanäle abgegeben werden:

Telefon: Hinweise können auf Deutsch unter +49 8361 921852 abgegeben werden.

E-Mail: hinweis@haff-schneider.com

Post: Haff & Schneider GmbH & Co. OHG
c/o Hinweisgeber
Obere Wank 2, 87484 Nesselwang

Schriftlich: Am Briefkasten beim Zeiterfassungsterminal im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes.

Persönlich: Nach vorheriger Terminvereinbarung über die bereits genannten Meldekanäle.

1.3 Was kann gemeldet werden?

Grundsätzlich können Hinweise auf mögliche Verstöße gegen geltendes Recht und gegen interne Regelungen gemeldet werden.

1.4 Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Eine anonyme Hinweisabgabe ist grundsätzlich möglich sofern dies gewünscht und gesetzlich nicht verboten ist. Zu beachten ist allerdings, dass dann keine Kommunikationsmöglichkeit zwischen der Meldestelle und dem Hinweisgeber besteht und entsprechende Vorgaben zur Kommunikation und Information nicht mehr gelten (vgl. Punkt 2 „Bearbeitung einer Meldung“).

2. Bearbeitung einer Meldung

2.1 Was passiert nach dem Meldungseingang?

Der Eingang der Meldung wird je nach gewähltem Kanal und Kontaktmöglichkeit schriftlich bestätigt.

2.2 Wie wird die Meldung bearbeitet und geprüft?

Nach Eingang der Meldung wird diese dokumentiert.

Ist ein mögliches Fehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich Gegenstand der Meldung, bearbeitet je nach festgelegter interner Zuständigkeit die entsprechende Stelle den Vorgang. Die hinweisgebende Person wird über die für die Bearbeitung zuständige Stelle informiert.

Liegen ausreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, wird dem Hinweis unverzüglich unter strikter Beachtung bestehender rechtlicher, insbesondere datenschutzrechtlicher Grenzen, nachgegangen. Zur Bearbeitung kann die zuständige Stelle auch Rückfragen an die hinweisgebende Person stellen um offene Punkte zu klären und ggf. weitere Informationen einzuholen. Des Weiteren wird je nach Einzelfall geprüft, welche Folgemaßnahmen zu ergreifen sind. Diese können die Einleitung einer internen Untersuchung oder bei Verstößen die Lieferkette betreffend auch Lieferantengespräche sein.

Die hinweisgebende Person erhält Rückmeldung zum Stand bzw. zum Ausgang des Verfahrens.

2.3 Wie lange dauert die Bearbeitung einer Meldung?

Grundsätzlich werden alle Meldungen mit hoher Priorität behandelt. Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig von Umfang und Komplexität der Meldung, daher kann die Bearbeitung auch mehrere Monate in Anspruch nehmen.

2.4 Was kann das Ergebnis einer Meldung sein?

Wird ein Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen interne Regelungen bestätigt, so wird dieser unverzüglich abgestellt und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße dieser Art die dafür erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

3. Weitere Grundsätze

3.1 Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Jede Form der Benachteiligung von hinweisgebenden Personen ist verboten und wird nicht geduldet. Dies umfasst zum Beispiel Einschüchterungen oder negative arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund der Meldung. Neben dem Verbot der Benachteiligung sind interne Prozesse implementiert um hinweisgebende Personen bestmöglich zu schützen, dies umfasst unter anderem die Möglichkeit einer anonymen Meldung.

Lediglich eine bewusst falsche Meldung der hinweisgebenden Person kann zu negativen Konsequenzen für diese führen.

3.2 Wie wird Vertraulichkeit sichergestellt?

Die für die Bearbeitung der Meldung zuständigen Stellen behandeln die mitgeteilten Informationen grundsätzlich vertraulich. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Bei der Bearbeitung wird das „need-to-know-Prinzip“ eingehalten, d.h. nur die für die Bearbeitung notwendigen Stellen oder Personen werden informiert. Die Identität der hinweisgebenden Personen wird zudem nicht offengelegt, soweit dies gewünscht ist und gesetzlich auch möglich ist. Gesetzliche und behördliche Mitteilungspflichten sind hiervon ausgenommen.

3.3 Wie werden personenbezogene Daten geschützt?

Die mitgeteilten Informationen werden im Einklang mit der DSGVO behandelt, Einzelheiten zur Bearbeitung personenbezogener Daten können der Datenschutzerklärung der Haff & Schneider GmbH & Co. OHG entnommen werden.

4. Externe Meldestellen

Neben den bereits genannten internen Meldestellen der Haff & Schneider GmbH & Co. OHG gibt es noch externe Meldestellen die von der öffentlichen Hand eingerichtet werden müssen. Diese Meldestellen wurden beim Bundesamt für Justiz (BfJ), bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim Bundeskartellamt eingerichtet.

Der Hinweisgeber hat grundsätzlich freie Wahl, ob er sich an die interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle der Behörden wendet.